

B e r i c h t

des über die Regierungs-Vorlage bezüglich der Creirung von Stipendien für Lehramts-Candidaten eingesetzten Ausschusses.

Mit der Zuschrift vom 14. Oktober 1865 Zahl 23,857, hat die k. k. Statthalterei die Abschrift des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 21. September d. J., Zahl 7267, — enthaltend die bei der Dotation der Volksschulen und in Betreff der Regelung der Lehrerbildungskurse vom Jahre 1867 angefangen geltenden Grundsätze, — mit dem Ersuchen dem Landes-Ausschusse mitgetheilt, die Frage wegen Schöpfung von Stipendien für Lehramts-Kandidaten aus dem Landes-Fonde einer näheren Erwägung zu unterziehen.

Der Landes-Ausschuß hat in seiner IX. Ausschlußsitzung vom 30. Oktober d. J., diese Zuschrift sammt Beilagen einer reiflichen Prüfung unterzogen und bereits seine Ansicht über die umfassenden Pläne des k. k. Staatsministeriums in seiner an die k. k. Statthalterei gerichteten Zuschrift vom 1. November d. J. Zahl 885 niedergelegt, ohne deshalb den Beschlüssen des hohen Landtags vorgreifen zu wollen. Vielmehr hat derselbe, da es sich um Geldbewilligung aus dem Landesfonde handelt und wegen der hohen Wichtigkeit der in den genannten Regierungs-Zuschriften berührten Fragen sich für verpflichtet erachtet, diesen Gegenstand dem Landtage zur Verathung und Beschlussfassung zu unterbreiten. Der hierüber bestellte Ausschuß hält es nun für dringend geboten, vor Allem auf eine nähere Würdigung der in dem Staatsministerialerlasse enthaltenen Grundsätze einzutreten, bevor er die Frage wegen Belastung des Landesfondes mit Schulkandidatenstipendien zu beantworten sich in der Lage sieht

Der fragliche Ministerialerlaß stellt an seiner Spitze

„bei der vorgeschrittenen Entwicklung des Volksschulwesens die Heranbildung tüchtiger Volksschullehrer in der erforderlichen Anzahl als die wichtigste Aufgabe der Schulverwaltung hin.“

Zur Erreichung dieses Zweckes erblickt der Erlaß das geeigneteste Mittel darin, daß:

1. jene Volksschulen, mit denen Lehrer-Bildungs-Anstalten verbunden bleiben, mit den besten Lehrkräften versehen und diese sehr gut besoldet werden; daß
2. die Lehramts-Kandidaten fürderhin einen zweijährigen Kurs an den noch verbleibenden Anstalten durchzumachen haben und daß
3. aus dem Landesfonde Stipendien für Lehramts-Kandidaten geschaffen werden.

Da jedoch die beschränkten finanziellen Mittel des Staates die Durchführung der ersten beiden Punkte nur dann gestatten, wenn in andern Zweigen des Volksschulwesens möglichst gespart wird, so hat das Staatsministerium in drei weiteren unabänderlichen Hauptgrundsätzen ausgesprochen, daß die Dotirung der Lehrerbildungsschulen den für das Volksschulwesen bestimmten öffentlichen Fonden obliege, daß die Dotirung der bisherigen Kreishauptschulen aus öffentlichen Fonden nur im bisherigen Ausmaße zu leisten sei; — und daß endlich abgesehen von besonderen Rechtstiteln die Dotirung der Volksschulen mit Ausnahme besonders berücksichtigungswürdiger Gründe ganz allein der Gemeinde anheimfalle. Die Aufstellung

dieser verbesserten Lehramts-Kandidaten-Schulen hält der Ministerialerlaß nur in Innsbruck, Bozen und Trient für nöthig. Speziell auf das Land Vorarlberg angewendet, ergeben sich hieraus nachstehende Folgerungen:

1. Der Präparanden Kurs der Kreishauptschule Bregenz, somit die einzige Lehrerbildungsanstalt im Lande würde aufhören;
2. In Folge dessen werden alle vorarlbergischen Lehramts-Kandidaten, auch jene für die Trivialschulen einen zweijährigen Kurs an der Lehrerbildungsschule in Innsbruck als nothwendige Bedingung ihrer Anstellungsfähigkeit durchzumachen haben;
3. Alle bisher aus dem Normal-Schulsonde geleiteten nicht auf einem rechtsverbindlichen Titel beruhenden Zahlungen an die Trivialschulen, z. B. Congruaergänzungen, würden aufhören; und
4. nur die bisherige Dotation der Kreishauptschule zu Bregenz als einer k. k. Unterealhauptschule würde im bisherigen Ausmaße fortbestehen.

Vor Allem muß die Frage beantwortet werden, welche Form der verfassungsmäßigen Behandlung diese Regierungs-Vorlage von Seite der Landesvertretung zu unterziehen ist.

In dieser Beziehung muß unterschieden werden zwischen der Frage der Stipendiums-Ereirung und den übrigen in dem Ministerial-Schreiben enthaltenen Gegenständen.

Da nach den §§. 20, 21 und 22 der Landes-Ordnung nur der Landtag über die Verwendung von Landesfondsgeldern zu verfügen hat, so wird die Frage wegen Ereirung von Lehramts-Kandidaten-Stipendien die Zustimmung der Landesvertretung erfordern; alle übrigen Fragen aber werden nur nach §. 19 1 a. der Landes-Ordnung in den Bereich der Berathung gezogen werden können, da die Regierung es nicht für nothwendig erachtet hat, über diese Fragen den §. 19 2 in Anspruch zu nehmen.

Bei diesem Anlasse kann der Ausschuß sein Befremden nicht unterdrücken, daß das k. k. Staatsministerium bezüglich eines Gegenstandes von so umfassender Tragweite wie die Organisirung von Lehrerbildungsanstalten ist, nicht das Gutachten, wenigstens der nach §. 18 III. 2 L.-D., mit Anordnungen Betreffs der Schulangelegenheiten verfassungsmäßig betrauten Landesvertretung einzuholen sich bestimmt gefühlt hat, und zwar um so mehr als es gar nicht zweifelhaft ist, daß zur gesetzlichen Regelung dieser Frage, von welcher gesetzlichen Regelung das Staatsministerium selbst spricht, eigentlich der engere Reichsrath berufen ist, — ein Faktor der Gesetzgebung, welcher jedoch gegenwärtig sistirt ist, weshalb die Anordnungen bezüglich der Volksschule eigentlich dem alten Absolutismus preisgegeben sind.

Im Allgemeinen muß der Ausschuß bei Beurtheilung der vom Staatsministerium als unänderlich bezeichneten Grundsätze gestehen, daß er ungeachtet der erfreulichen Festsetzung eines zweijährigen Präparandenkurses noch immer nicht sich im Klaren befindet, ob allen diesen Maßregeln wirklich die Hebung des Volksunterrichtes in erster Linie oder ob ihnen nicht zugleich auch Ersparungsücksichten zu Grunde liegen. Man wird zwar die Berechtigung der Forderung, daß für die Bedürfnisse der bloßen Gemeindeschulen zunächst nur die Gemeinde aufzukommen habe, nicht anzufechten vermögen; allein wenn man andererseits die Dotirung von Präparandenschulen zur Heranbildung der erforderlichen Anzahl gut unterrichteter Lehramts-Kandidaten als die wichtigste Aufgabe der Staatsschul-Verwaltung bezeichnet, — dabei aber in demselben Athemzuge einem politischselbstständigen Lande die einzige bisher bestandene Präparandenschule, und zu gleicher Zeit die bisherige Subvention der Trivialschulen theilweise entzieht, um damit in einem andern Lande eine Lehramts-Kandidaten-Schule besser zu dotiren, — so wird die Vermuthung von selbst nahe gelegt, daß es sich hier nebenbei auch noch um Ersparung handle.

In dieser Beziehung dürfte sich jedoch das k. k. Staatsministerium in beiden Richtungen in einem thatsächlichen Irrthume befinden, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der bisher bei der k. Kreishauptschule in Bregenz bestandene einjährige Präparandenkurs wurde nach einem statistisch erhobenen vierzehnjährigen Durchschnitte bisher jährlich von 16,⁶⁴ rund 17 Lehramts-Kandidaten besucht. Diese jungen Leute gehören in der Regel der wenigstvermöglischen Klasse der ländlichen Bevölkerung an und können nur deshalb durch kaum 10 Monate der Ausbildung zu Lehrern sich widmen, weil sie bei der geringen Entfernung von ihrer Heimath von ihren Angehörigen leicht unterstützt und überdies von den menschenfreundlichen Bürgern von Bregenz durch Kosttage und Wohlthaten anderer Art erhalten werden:

Diese materiellen Vortheile müssen von dem Augenblicke fortfallen, als durch die Aufhebung des vorarlbergischen Präparandenkurses unsere Lehramts-Kandidaten auf den zweijährigen Kurs in Innsbruck angewiesen sind. Denn abgesehen von dem Umstande, daß die Reisekosten allein durch die Entfernung wenigstens auf das Dreifache, die Kosten des täglichen Lebens aber durch die zweijährige Dauer des Kurses auf das Doppelte gesteigert werden, wird überdies das Leben in der größern Stadt theurer wie in Bregenz sein, ohne daß auf die Unterstützung von Hause oder auf den ohnehin durch arme Studenten im hohen Grade in Anspruch genommenen Wohlthätigkeitsfönn der Bewohner Innsbrucks gerechnet werden darf.

Würden die Besoldungen der Trivial- und Volksschullehrer hier zu Lande gesetzlich auf jener Höhe stehen, welche im benachbarten mit vortrefflichen Schulen ausgerüsteten Auslande zur Norm geworden sind, so möchte es mit der Perspektive auf eine künftige anständige Versorgung, vielleicht noch junge Leute hinlänglich geben, welche dem ungeachtet sich dem Lehramte zu widmen Lust haben. Allein da selbst die gesetzliche, in sehr vielen Fällen aber nicht bezahlte Congrua eines Trivial-Lehrers nur 136 fl. 50 kr. ö. W., jene eines Gehilfen aber gar nur 73 fl. 50 kr. ö. W. beträgt, so darf nicht angenommen werden, daß unter ungleich ungünstigeren Verhältnissen als bisher, auch nur annähernd der nachgewiesene Durchschnitt an Lehramts-Kandidaten in Vorarlberg sich aufreiben lassen würde. Daraus würde jedoch folgen, daß anstatt die Heranbildung tüchtiger Volksschullehrer in der erforderlichen Anzahl zu fördern, durch die Verfügung des Herrn Staatsministers das grade Gegentheil in Vorarlberg erzielt werden würde. Zwar zweifelt man nicht daran, daß durch einen zweijährigen Kurs tüchtigere Volksschullehrer erzogen werden können; aber mit beinahe apodiktischer Gewißheit kann man jetzt schon sagen, daß durch die Verlegung des Kurses außer Land die jetzige Durchschnittszahl der Präparanden, welche dem jährlichen Bedürfnisse an neuen Lehrkräften gleich kommen dürfte, weit unter die bisherigen Ergebnisse sinken müsse.

Der erste thatsächliche Irrthum besteht also darin, daß durch die beabsichtigte Maßregel an und für sich die erforderliche Anzahl von Volksschullehrern nicht geschaffen wird.

2. Insofern die besprochene Maßregel auch auf Ersparungs-Rücksichten beruht, muß vor Allem die Thatsache constatirt werden, daß der Bregenzer Präparandenkurs bis jetzt die Staatsverwaltung keinen Kreuzer gekostet hat.

Um dieses darzuthun bedarf es nur eines Blickes auf die Dotations-Verhältnisse der Schulen von Bregenz. In Bregenz besteht eine k. k. Kreishaupt- und eine k. k. zweiklassige Unterrealschule. Die Besoldung des gesammten Lehrerstandes einschließlich des Direktors beziffert sich auf fl. 3333 kr. — zu welchen aus den öffentlichen Fonden der durch wiederholte Ministerial-Berordnungen festgesetzte fixe Jahres-Beitrag von fl. 1487 kr. 85 bezahlt wird.

Für alles Uebrige hat in erster Linie der von der Gemeinde Bregenz verwaltete und ihr gehörige Lokalschulfond mit einem Kapitale von 26,921 fl. aufzukommen, und da die Zinsen dieses Kapitals bei weitem nicht genügen, hat die Stadt einen jährlichen, auf 2000 fl. in runder Summe bezifferten, Zuschuß aus der Gemeindefasse überdies zu leisten. Nun wurde aber bereits mit dem Erlasse des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 8. Juli 1850, Zahl 4652, gelegentlich der Regelung der Staatszuschüsse zur Bregenzer Unterreal- und Kreishauptschule die Verpflichtung für die an diesen Anstalten angestellten Lehrer zum unentgeltlichen Unterrichte der Lehramts-Kandidaten in sämtlichen Fächern, ausgesprochen. Unter diesen Umständen liegt es auf der Hand, daß in dieser Richtung eine Ersparung nicht möglich ist; im Gegentheile, es ist klar, daß eigentlich der bisherige Präparandenkurs auf Kosten der Gemeinde Bregenz in sofern unterhalten wurde, als dieselbe genöthigt war, die Lehrer-Besoldungen aus eigenen Mitteln zu erhöhen um tüchtigere Lehrkräfte heranzuziehen. Es kann eine Ersparung für den Staatsschatz daher nur im dritten Punkte, nämlich in der beabsichtigten Entziehung der bisherigen ohnehin nicht bedeutenden Subvention der ländlichen Trivialschulen durch Congrua-Ergänzung gelegen sein.

Der zweite thatsächliche Irrthum dürfte also in der Annahme liegen, daß durch die beabsichtigte Maßregel der Aufhebung des vorarlbergischen Präparandenkurses ein namhafter Gewinn zur Dotirung der neu zu kreirenden Lehrerbildungs-Anstalten in Innsbruck, Bozen und Trient sich ergeben werde.

Im Allgemeinen wird man zugeben müssen, daß ein zweijähriger Unterricht tüchtigere Lehrkräfte zu erzeugen im Stande sein werde, als ein bloß einjähriger. Allein es fragt sich ob der gleiche Zweck, wenigstens in Vorarlberg, nicht auch noch auf eine andere, dem Lande mehr zusagende Weise zu erreichen wäre. Es ist eine unbestrittene Thatsache, daß nach dem bisherigen Systeme die Präparanden mit äußerst ungenügenden Vorkenntnissen in den Präparandenkurs eintraten; denn sie bedürfen größtentheils nach den Aussagen der Lehrer noch sehr häufig eines umfassenden Unterrichtes in den Elementargegenständen, weil sie bloß die gewöhnliche Trivialschule durchgemacht haben.

Werden solche Präparanden auch einem zweijährigen Lehramtskurse unterzogen, so wird dennoch ein großer Theil dieser zwei Jahre auf ihre Ausbildung in den Elementarfächern, anstatt auf die eigentliche Pädagogie verwendet werden müssen. Würde man dagegen keinem Lehramts-Kandidaten die Aufnahme ohne den Nachweis eines mit gutem Erfolge vollendeten Besuches einer zweiklassigen Unterrealschule gestatten, so würde nach dieser Vorbildung ein einjähriger hauptsächlich der pädagogischen Wissenschaft gewidmeter Präparandenkurs, allenfalls von einem tüchtigen Lehrerbildner vorgelesen, nicht bloß vollständig genügen, sondern sogar wahrscheinlich noch bessere Resultate als ein bloß zweijähriger Kandidatenkurs gewähren. Das Verweilen der Kandidaten an einer Unterrealschule könnte in Vorarlberg um so leichter gefordert werden, als dieses Land auf seinem kleinen Flächenraum außer der k. k. Unterrealschule in Bregenz, noch zwei andere gut bestellte Gemeinderealschulen besitzt und die Kandidaten daher unter der Voraussetzung der Belassung des einjährigen Lehrerbildungskurses in Bregenz ihre ganze Studienzeit im Lande, also gleichsam unter der Aufsicht ihrer Heimathsgemeinden und ohne Verzicht auf eine leicht zu gewährende Unterstützung vollenden könnten.

Dem Ausschusse scheint diese eben geäußerte Anschauung von um so größerem Gewichte, als dieselbe auch mit heimeiten geringern Auslagen für das Land verbunden sein würde.

Denn wollte die Landesvertretung auf das ministerielle Project eingehen, so müßten aus dem Landesfonde, d. h. in Vorarlberg aus dem Säckel des einzelnen Steuerträgers, wenigstens so viele Kandidatenstipendien von je 200 fl. geschaffen werden, als die oben nachgewiesene Durchschnittszahl von Präparanden bisher betragen hat, dies würde einer jährlichen Summe von 3400 fl. gleichkommen.

Dagegen würde die Belassung eines einjährigen Präparandenkurses in Bregenz unter den obenangeführten Bedingungen zwar der Staatsverwaltung, beziehungsweise dem allgemeinen Schulfonde, vielleicht die Anstellung eines eigenen Lehrerbildners überbinden; von Seite des Landesfondes würden aber dann einige wenige Candidaten-Stipendien a 50 fl. zur Aneiferung besonders talentvoller Kräfte dem Zwecke vollständig genügen.

Wenn man auch nicht bestreiten will, daß der allgemeine Schulfond für sich allein nicht hinreicht, um alle dem Staate obliegenden Verpflichtungen für das Volksschulwesen zu bestreiten, so kann man doch nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß diese Verpflichtung des Staates gegenüber dem Volksschulunterrichte an die ziffermäßigen Grenzen des allgemeinen Schulfondes nicht gebunden sein kann.

Im Gegentheile haben wir gesehen und von der Höhe ihrer Aufgabe durchdrungene Regierungen stets in allen für die Volksbildung gemachten Auslagen nur einen produktiven sich hundertfach lohnenden Aufwand erblickt und daher ein viel größeres Gewicht auf ihr Unterrichtsbudget als auf andere Zweige der Staatsverwaltung gelegt; dem gegenüber steht Oesterreich, wie unangezweifelt statistische Nachweisungen darthun, noch immer weit zurück, da z. B. sein Unterrichtsbudget nur 0,67 Prozent der gesammten Staatsausgaben beträgt, während seine Ausgaben für Militärzwecke das 59 fache des Unterrichtsbudget ausmachen.

Unter diesen Umständen ist es nur eine Forderung des bescheidensten Maßes, wenn das Land Vorarlberg das Verlangen stellt, daß ihm sein Präparandenkurs im Lande erhalten werde, selbst wenn dazu vielleicht die Ausgabe von 1000 fl. aus dem Staatsschatze erforderlich würde.; denn es heißt nicht weise sparen, wenn man die unproduktiven Staatsauslagen in der bisherigen enormen Weise fortbestehen läßt; dagegen aber, mit den produktiven Auslagen nichts Anderes anzufangen weiß, als sie in einer anderen Form wieder auf die Schultern des Steuerträgers zu wälzen.

Man verlangt vom Staate nicht, daß er alle Volksschulen erhalte, ja man verlangt nicht einmal jene unbedeutenden Zuschüsse, welche er bisher aus dem Titel einer freiwilligen Subvention einigen derselben zu Theil werden läßt; — auf was man aber bestehen zu müssen glaubt, das ist die Erhaltung der einzigen Lehranstalt in dem Lande, welches bisher nur einen Staats-

Beitrag von 2077 fl. bei einer Bevölkerung von 103,000 Seelen und bei dem Bestande mehrerer guten Gemeinde- Realschulen erfordert hat.

Nach der Ansicht des Ausschusses wäre es daher nothwendig, daß die Regierung entweder eine zweiklassige Kandidaten-Bildungsschule auch in Bregenz botire, oder wenn sie dies nicht will, wenigstens eine einjährige solche Bildungsschule mit einem Lehrerbildner und unter der Bedingung des vorausgängigen Besuches einer Unterrealschule von Seite der Kandidaten in Bregenz belasse.

Im erstern Falle könnte dem Ansinnen um Creirung von Kandidaten Stipendien aus dem Landesfonde bereitwillig mit einer Summe von 400 fl. entsprochen werden, was auch im zweiten Falle keinem Anstande unterliegen dürfte. Zu einer Creirung solcher Stipendien für den Fall, als das Ministerium auf der Auflassung des vorarlbergischen Präparandenkurses unabänderlich bestehen sollte, wird aber der Vorarlberger Landesfond um so weniger Geld zur Disposition haben, als er in dieser Auflassungs-Maßregel nicht bloß keine Förderung, sondern nur eine Hemmung des Aufschwunges des vorarlbergischen Schulwesens zu erblicken vermöchte.

Da endlich der vorliegende Ministerialerlaß auf die Hebung des Volksschulwesens auch im Allgemeinen ein Hauptgewicht legt, so würde der Ausschuß seine Pflicht zu vernachlässigen glauben, wenn er es unterlassen würde, dem Landtage vorzuschlagen, das k. k. Staatsministerium daran zu erinnern, daß ungeachtet der Einführung besserer Lehrer-Bildungs-Schulen in so lange nichts Ersprießliches für die Volksschule zu erwarten sein wird, als leider noch eine große Zahl von Gemeinden existirt, welche die Lehrer ihrer Jugend nicht viel besser als ihre Gemeindegeltern entlohnen. In den wenigsten Landgemeinden beziehen die Lehrer die ihnen gesetzlich zukommende, ohnehin auf das Stagnire bemessene Congrua; Zeuge des sind die zahlreichen, an den Landtag in den zwei letzten Sessionen gerichteten Petitionen von Volksschullehrern, welche um Aufbesserung ihrer Gehalte, beziehungsweise um Handhabung der betreffenden Reichsgesetze bitten. Wenn diese Petitionen bisher ohne allen Erfolg geblieben sind, so liegt der Grund hiervon darin, daß der Antrag des Landtages vom Jahre 1863 um Vorlage eines dießbezüglichen Landesgesetzes vom vorigen Ministerium als überflüssig abgewiesen wurde, somit die im Jahre 1864 eingelangten Petitionen nur auf das schon bestehende Reichsgesetz verwiesen werden konnten.

Obgleich nun, wie aus dem vorliegenden Ministerial-Erlasse selbst hervorgeht und die Erfahrung täglich beweist, die Leistungen der Volksschullehrer Mangels einer genügenden Vorbildung in den bisherigen Präparanden noch Vieles zu wünschen übrig lassen, so wäre es selbst den bisherigen Leistungen gegenüber und Angesichts aufrecht bestehender Reichsgesetze im hohen Grade unbillig den Lehrern nicht wenigstens die auf das Schmalste bemessene Congrua durch die Gemeinden auszahlen zu lassen.

Werden jedoch, wie zu erwarten steht, durch die neuen Bildungsanstalten tüchtigere Lehrkräfte geschaffen, so ist diese Congrua als Entlohnung für die zu leistenden Dienste viel zu niedrig, und es wird dieselbe daher, sei es durch ein Reichsgesetz, sei es durch ein Landesgesetz neu regulirt, beziehungsweise beträchtlich erhöht werden müssen. Dieses führt jedoch den Ausschuß noch auf eine zweite Frage, welche bereits im Jahre 1863 im Schooße der hohen Versammlung erörtert worden ist und zu einem Beschlusse geführt hat, nämlich zu der Frage über den Einfluß der Gemeinden auf die Volksschulen. Allein auch dieser Beschluß, um Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Regelung dieses Einflusses, wurde vom früheren Ministerium abgelehnt. Nach der Ansicht des Ausschusses kann jedoch der eben angebeutete zweifache Zweck der gesetzlichen Regelung der Lehrergehalte und des erweiterten Einflusses der Gemeinde auf die Schule nicht durch bloße von Fall zu Fall und stückweise erlassene Gesetze erreicht werden, es wird vielmehr dringend geboten sein, die beinahe ein Jahrhundert alte, sogenannte Schulverfassung gänzlich zu beseitigen und durch ein organisches, sämtliche Verhältnisse der Schule nach Außen und Innen regelndes Gesetz den Anforderungen der gänzlich veränderten Zeitverhältnisse entsprechend, neu zu gestalten.

Denn heut zu Tage macht sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens jene freie Bewe-

gung geltend, in welcher unser Jahrhundert die Heilung aller Schäden der menschlichen Gesellschaft von den „ererbten Uebelständen“ allein erblickt; hinter dieser Bewegung kann die Schule nicht zurückbleiben. — Nicht bloß darin, daß die Lehrer besser gebildet, daß sie ihren Leistungen entsprechend auch besser bezahlt werden müssen, kann der ganze Aufschwung des Volksunterrichtes gelegen sein; — es wird vielmehr sich zu gleicher Zeit auch noch darum handeln, der Schule eine ganz andere und neue Stellung im Staatsleben einzuräumen, sie von jenen Fesseln, welche sie bisher nur hemmten, zu befreien. Es ist unleugbar daß der Staat und die Gemeinde bis jetzt nur einen verschwindend kleinen Einfluß oder gar keinen auf die Volksschule üben konnten, während es doch keinem Zweifel unterliegt, daß diese beiden lebensvollsten Träger der menschlichen Gesellschaft das höchste Interesse an einer bürgerlich tüchtigen Heranbildung der kommenden Generation haben müssen.

Dem entsprechend muß in dem künftigen organischen Schulstatute dem Staate und der Gemeinde der ihr natürliches Interesse an der Volksschule wahrende Einfluß eingeräumt, — es muß ihnen jene Stellung zum Volksunterrichte angewiesen werden, welche der moderne Rechtsstaat und seine Konsequenzen unerbittlich fordern.

Nach allem Vorausgeschickten sieht sich daher der Ausschuß veranlaßt, nachstehende Anträge dem hohen Landtage zur Annahme vorzuschlagen.

I.

Es sei die Regierung unter Entwicklung der dafür sprechenden, zwingenden Gründe anzu-gehen, eine zweiklassige Kandidaten-Bildungsschule auch in Bregenz zu dotiren.

II.

Für den Fall der Ablehnung dieses Ansuchens eventuell das Ansuchen zu stellen, wenigstens eine einjährige Lehrer-Bildungs-Schule mit einem gut besoldeten tüchtigen Lehrerbildner und unter der Bedingung des vorausgängigen einjährigen Besuches einer Unterrealschule von Seite der Kandidaten in Bregenz zu belassen.

III.

Sollte jedoch zeitweilig ein Mangel an Lehrindividuen für Trivialschulen ernstlich zu besorgen sein oder wirklich eintreten, so wäre bis auf Weiteres zu gestatten, daß einzelne Kandidaten nach absolvirtem ersten Jahrgange der Präparandie (Punkt 1.) in der Eigenschaft als provisorische Lehrer oder Unterlehrer angestellt und ihnen nach dreijähriger Dienstzeit behufs der an der Lehrer-Bildungs-Anstalt abzulegenden Lehrer-Befähigungs-Prüfung die Nachsicht vom Besuche des zweiten Jahrganges ertheilt werde.

Ferner solle unter obiger Voraussetzung auch für den Fall des Punktes 2, von dem einjährigen Besuche der Realschule unter der Bedingung dispensirt werden können, daß sich der Kandidat bei einer an der Lehrer-Bildungs-Schule mit ihm vorgenommenen Aufnahms-Prüfung über genügende Kenntnisse aus den Fächern des ersten Realschulkurses ausweist.

IV.

Für den ersten und eventuell für den zweiten Fall zur Creirung von 8 Lehramts-Kandidaten-Stipendien den Betrag von 400 fl. — schon jetzt im Vorhinein auszuwerfen, welcher Betrag vom Jahre 1867 angefangen in jedes künftige Landesfonds-Präliminar als Minimum des Landesbeitrages zu Schulzwecken aufzunehmen ist.

V.

Der Regierung vorzustellen, daß das Einkommen sehr vieler Landschullehrer den bestehenden Reichsgesetzen zuwider, hinter den gesetzlichen Bestimmungen der Congrua zurückbleibe und daß in dieser Beziehung die landesfürstlichen Organe zur Durchführung der diesfalls bestehenden Gesetze angewiesen werden mögen.

VI.

Die Regierung anzugehen, dieselbe wolle die Regelung des Einflusses der Gemeinde auf die Volksschule, sowie die künftige Besoldung der neu zu bildenden Lehrer, jedoch nicht ohne Anhörung des Gutachtens der Landesvertretung durch ein alle Verhältnisse der Volksschule feststellendes Statut im verfassungsmäßigen Wege einleiten.

B r e g e n z , am 13. Dezember 1865.

Der Obmann Wohlwend.

Der Berichterstatter Seyffertig.